

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 85

Sonnabend, den 27. Oktober

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 — multipliziert mit der Schlüsselzahl 18 000 000 (gültig für die Woche v. 27. 10 — 2. 11.).

Ämtlicher Teil.

Unentgeltliche Abgabe von Brot durch den Kreis.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober d. Js. beschlossen, an die Aermsten in den Städten Belgard und Polzin unentgeltlich Brot abzugeben. Die Leistung soll erfolgen von sofort an für die nächsten Wochen des Ueberganges zur neuen Währung. Für die Verteilung sind insbesondere in Aussicht genommen: Sozialrentner, Kleinrentner, Armenunterstützungsempfänger und Kriegselternrentenempfänger. Die Brotgutscheine werden im Laufe des Montags zugestellt.

Belgard, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Butterhandel.

Nach den zu der Verordnung vom 16. April d. Js., betreffend Einführung der Erlaubnispflicht für Butter- und Käseaufkäufer ergangenen Ausführungen bedürfen die Inhaber von Kolonial- und Materialwarengeschäften, sofern sie nicht persönlich in der Wohnung oder am Wohnort des Erzeugers den Butter- bezw. den Käseaufkauf tätigen, einer besonderen Erlaubnis gemäß der genannten Verordnung nicht. Dagegen dürfen sie Butter im Wege des **Verkaufes** nur für den Fall absetzen, wenn sie im Besitze einer besonderen **Handelserlaubnis für Butter** sind. Auf Grund ihres stehenden Gewerbebetriebes kann eine Abgabe von Butter nur unmittelbar an Verbraucher erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Beamten der Landjägererei werden auf diese Bestimmung noch besonders hingewiesen und ersucht, Zuwiderhandlungen mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 23. Oktober 1923.

Der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle.

Dr. Janzen, Landrat.

Bekanntmachung.

Betr. Bestellung des vorläufigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Belgard.

Gemäß § 63 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. S. 657) in Verbindung mit den §§ 7—10 gleichen Gesetzes ist für den öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Belgard ein vorläufiger Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus dem Vorsitzenden und je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Mitgliedern nebst der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehen soll.

Als Beisitzer bestellt werden können nur Reichsangehörige, die mindestens 24 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und mindestens 6 Monate im Kreise Belgard wohnen oder beschäftigt sind. Die Beisitzer werden bis zur Bildung des auf Grund der Sitzung ins Leben zu rufenden endgültigen Verwaltungsausschusses bestellt und verwalteten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.

Die im Kreise Belgard vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe werden demgemäß hiermit aufgefordert spätestens bis zum

5. November 1923

ten Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Vorschlagslisten für Beisitzer und Stellvertreter an den Kreis Ausschuß einzureichen. Die Vorgeslagenen sind unter fortlaufender Nummer mit Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort anzuführen. Zur Gewinnung von Unterlagen für eine etwa nach § 9 Abs II des Gesetzes notwendig werdende Verteilung der Beisitzer auf die eingegangenen Vorschlagslisten sind den Vorschlagslisten beizufügen:

- Den Arbeitgebern: eine Bescheinigung über die Zahl der von den Arbeitgebern, welche der vorgeschlagenen Vereinigung angehören, im Bezirk des Arbeitsnachweises beschäftigten Arbeitnehmer. Stichtag für die Feststellung der Zahl ist der 1. Oktober 1923. Als Arbeitnehmer gelten Personen, die der Angehörigen- und Invalidentversicherungspflicht unterliegen.
- Den Arbeitnehmern: eine Bescheinigung über die Zahl der zahlenden Vollmitglieder, welche der vorgeschlagenen Vereinigung im Bezirk des Arbeitsnachweises angehören. Stichtag für die Festlegung ist ebenfalls der 1. Oktober 1923.

Belgard, den 25. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

I. Nachtrag**zur Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard.**

Die Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 16. November/18. Dezember 1922 wird durch Einfügung des nachstehenden Paragraphen ergänzt:

§ 15 a. Wertbeständige Spareinlagen.

Die Sparkasse ist berechtigt, sogenannte wertbeständige Spareinlagen nach den hierüber bereits ergangenen oder noch ergehenden ministeriellen Vorschriften einzuführen.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

D. D. I. Nr. 12368.

Vorstehender 1. Nachtrag zur Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard, 16./18. Dezember 1922, wird hiermit genehmigt.

Stettin, den 6. September 1923.

(Siegel.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. von Hohnhorst.

Vorstehender Nachtrag tritt am 22. Oktober d. Js in Kraft.

Belgard, den 18. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

2. Division.

Stettin, den 9. Oktober 1923.

Wehrkreis Kommando II.

Es ist mir gemeldet worden, daß das Polizeiamt der Stadt Schwerin, für die Genehmigung, die auf Grund meiner Verordnung vom 27. 9. 23 I c Nr. 13/23 U 3. (Versammlungen jeder Art und Umzüge) erfolgt, eine Gebühr von mindestens 7 Millionen Mark fordert.

Ich kann diesem Verfahren nicht zustimmen und ordne hiermit an, daß alle Genehmigungen dieser Art, welche auf Grund meiner Verordnung erfolgen, vollständig gebührenfrei sind.

Nach den bestehenden Bestimmungen trägt die Kosten des Ausnahmezustandes das Reich. Sollten also in einzelnen Verwaltungen tatsächliche Unkosten entstehen, so sind diese unter Befreiung der Belege beim Wehrkreis Kommando II. Abt. I c anzufordern.

Ich ersuche, diese Verfügung umgehend an die unterstellten Dienststellen bekannt zu geben.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.
gez. v. Tschischwitz, Generalleutnant.

2. Division.

Stettin, den 12. Oktober 1923.

Wehrkreis Kommando II

Abt. I c Nr. 166/23 U. 3.

Ich verbiete mit Zustimmung des Herrn Regierungskommissars bis auf weiteres das Erscheinen der periodischen Druckschrift „Volkswacht“, Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Mecklenburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und Pommern für den ganzen Bereich des Wehrkreises II. Dieses Verbot umfaßt auch jede augenblicklich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

Die Volkswacht ist vom Polizeipräsidenten Berlin als Kopfbblatt der „Roten Fahne“ auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik auf die Dauer von 14 Tagen verboten gewesen. Die erste Nummer nach diesem Verbot ist die Nr. 214 vom 9. Oktober 1923.

Die Zeitung enthält schwere Beleidigungen und Beschimpfungen des Herrn Reichspräsidenten, der ganzen Reichsregierung und besonders des Reichswehrministers. Sie nennt die Reichsregierung „Koalitionsregierung der Arbeiterfeinde“, berichtet über die ungelegliche und umstürzlerische Tätigkeit der Chemnitzer Be-

triebsräte, welche u. a. Aktionsausschüsse und proletarische Hundertschaften vorbereiten sowie zum Generalstreik aufrufen und versteht den ganzen Artikel mit der Ueberschrift „Die Chemnitzer Betriebsräte weisen den Weg“, sie macht sich somit die Gedankengänge von Chemnitz zu eigen und fordert somit zur Nacheiferung, zum Generalstreik und gewaltsamen Bildung einer Arbeiterregierung auf. Ferner wird die Forderung anderer Kreise auf Entwaffnung der Reichswehr und Sipo berichtet und zwar in Fettdruck.

Nach all dieses ist erwiesen, daß die Volkswacht erneut zum Aufruhr und Kampf mit den Waffen gegen die verfassungsmäßige Regierung und gewaltsamen Sturz der Verfassung aufreizt.

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Sicherheit des Reichs erfordern daher gebieterisch ein erneutes Verbot der „Volkswacht“ und zwar „bis auf weiteres“, weil sie in gleichem Maße die verschiedenen Bevölkerungskreise gegeneinander aufreizt wie sie es früher getan und diesem zersetzenden Treiben nur durch ein dauerndes Verbot Einhalt getan werden kann.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.
gez. von Tschischwitz, Generalleutnant.

Der Reichswehrminister (Heer)
Nr. 410/23 10. 23 I. i. III.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

An die Redaktion der „Roten Fahne“

Berlin SW. 48

Friedrichstraße 223 III.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der „Roten Fahne“, da sie in ihrer Nr. 217 vom 9. 10. 23 und 218 aufruft, und die Reichswehrsoldaten zu politischer Betätigung und zum Ungehorsam auffordert.

Das Verbot gilt auch für jede andere Zeitung, die als Ersatz für die „Rote Fahne“ neu herausgegeben oder ihren Abonnenten zugestellt wird.

gez. Dr. Geßler.

An Wehrkreis Kommando II usw.

2. Division.

Stettin, den 12. Oktober 1923.

Wehrkreis Kommando II.

I c Nr. 167/23 U. 3.

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz, Generalleutnant.

An sämtl. Standortältesten pp.

2. Division.

Stettin, den 15. Oktober 1923.

Wehrkreis Kommando II

Abt. I c Nr. 176/23 U. 3.

Ich verbiete bis auf weiteres das Erscheinen der periodischen Druckschrift „Die junge Garde“, Zentralorgan der Kommunistischen Jugend Deutschlands, für den ganzen Bereich des Wehrkreises II

„Die junge Garde“ hat in ihrer Sonder-Nummer vom 7. 10. 23 einen Artikel „Achtung! Reichswehr und Schupo!“ veröffentlicht. Darin wird u. a. ausgeführt, der hungernden deutschen Arbeiterklasse sollte nicht Brot und Leben, sondern „Blaue Bohnen“ gegeben werden. Es wird zum Ungehorsam gegen die Offiziere gehetzt und aufgefordert, alle „Arbeiterfeinde“ aus der Reichswehr und Schupo zum Teufel zu jagen, sich vielmehr in den Dienst des arbeitenden Volkes zu stellen. Auch wird zum „Vändnis der Soldaten, Bauern und Arbeiter“ aufgerufen.

Diese Ausführungen gefährden die öffentliche Sicherheit und Ruhe schwer.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz, Generalleutnant.

An alle Standortältesten pp.

2. Division.

Stettin, den 15. Oktober 1923.

Wehrkreiskommando II.

Abt. I c Nr. 195/23 U. B.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbiete ich die „Arbeiterzeitung“ für Harburg, Wilhelmsburg, Lüneburg und Umgegend auf die Dauer von sieben Tagen für das gesamte Gebiet des Wehrkreises II.

Die Drucklegung der Zeitung ist polizeilich zu verhindern.

Das Verbot erfolgt, weil die Arbeiterzeitung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten auffordert und anreizt. Es wird zur Bildung einer reinen Arbeiter- und Bauernregierung im Reich, Entwaffnung von Reichswehr und Sipo aufgerufen und der offene Kampf propagiert.

Die Sicherheit des Reiches und seiner verfassungsmäßigen Regierung und Organe erfordert daher das Verbot.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz, Generalleutnant.

An alle Standortältesten pp.

2. Division.

Stettin, den 15. Oktober 1923.

Wehrkreiskommando II.

Abt. I c Nr. 193/23 U. B.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbiete ich

Hermann Abels Freie Presse,
Hamburger Nacht- und Tagespost,
Die Freie Liebe

bis auf weiteres für das gesamte Gebiet des Wehrkreises II (Die Drucklegung der Zeitungen ist zu verhindern).

Das Verbot erfolgt, weil die Zeitungen die rücksichtslose Kritik aller öffentlichen Angelegenheiten, die sie auszuüben ankündigen, dazu benutzen, um in einer die öffentliche sittliche Ordnung schwer gefährdenden Art und äußeren Aufmachung das sittliche Empfinden der Öffentlichkeit zu verletzen und anstatt vorbeugend gegen Schmutz und sittliche Ausschreitungen zu wirken, im Gegenteil besonders die unerfahrene Jugend mit Laster, Lasterhöhlen und ähnlichen Dingen bekannt machen. Sie fördern hierdurch die Unsitlichkeit und vergehen sich schwer gegen die gesunde allgemein geltende sittliche Ordnung.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz, Generalleutnant.

An allen Standortälteste pp.

Betrifft Ausweisung von Ausländern.

Ich weise die Ortspolizeibehörden darauf hin, daß Ausweisungen von Ausländern nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erfolgen dürfen.

Ich ersuche die Berichte dieser Art durch meine Hand einzureichen.

Belgard, den 13. Oktober 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

In Gr. Wardin ist der Landwirt Hans-Jürgen Feh zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betr. Selbstmordzählkarten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, über die in ihrem Amtsbezirk vorgekommenen Selbstmorde, Selbstmordzählkarten bis zum 29. d. Mts. einzureichen.

Sollten bis zu diesem Termin keine Zählkarten eingegangen sein, nehme ich an, daß keine Selbstmorde vorgekommen sind.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat.

Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir über die Revision der Geschäftsbücher der Trödler bis zum 10. November 1923 Bericht zu erstatten. Ich verweise auf die Bekanntmachung in Nr. 57 des Kreisblatts für 1901. Fehanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises habe ich ein Merkblatt für den Eintritt in die staatliche Schutzpolizei übersandt. Ich ersuche, Interessenten dieses Merkblatt zur Einsicht vorzulegen.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betr. Ausfertigungsgebühr für Wandergewerbebescheinigung.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachungen in den Kreisblättern 98 und 99 für 1922 sowie 58 für 1923 teile ich mit, daß die Gebühr für die Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Wandergewerbebescheinigung auf das Doppelte des Betrages erhöht worden ist, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist. Maßgebend ist der Tag des Gutachtens des Antrages beim Amtsvorsteher. Die Herren Amtsvorsteher wollen für die Zukunft hiernach verfahren.

Belgard, den 20. Oktober 1923.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf die Tollwutfälle in Timmenhagen und Labus hat der Herr Landrat in Köslin über den ganzen Kreis Köslin die Hundesperre verhängt.

Belgard, den 20. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betrifft Invalidenversicherung der Deputanten und Hofgänger für Monat September 1923.

Es sind folgende Beitragsmarken zu verwenden:

Für die Zeit vom 3. bis 16. September:

Deputanten	Lohnklasse	38 Wochenbeitrag	320 000 M.,
1. Hofgänger	"	36	140 000 "
2.	"	37	200 000 "

Für die Zeit vom 17. bis 30. September:

Deputanten	Lohnklasse	44 Wochenbeitrag	1 900 000 "
1. Hofgänger	"	41	740 000 "
2.	"	43	1 480 000 "

Obige Beitragsmarken gibt es nur noch auf Antrag bei der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin und zwar müssen die Anträge daselbst bis spätestens Ende Oktober eingehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehalts- oder Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben.

Mit dem Antrag ist sogleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Der Versicherungsträger liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerk.

Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Bezüglich der Marken für Oktober erläßt Herr Kontrollinspektor Müller zu Polzin noch eine weitere Bekanntmachung.

Belgard, den 25. Oktober 1923

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Beiträge zur Angestellten- und Invalidenversicherung.

Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse 44 bis zu 600 Milliarden n Mark,

Klasse 45 von mehr als 600 Milliarden bis zu 840 Milliarden Mark,

Klasse 46 von mehr als 840 Milliarden bis zu 1 200 Milliarden Mark,

Klasse 47 von mehr als 1 200 Milliarden bis zu 1 800 Milliarden Mark,

Klasse 48 von mehr als 1 800 Milliarden bis zu 2 400 Milliarden Mark,

Klasse 49 von mehr als 2 400 Milliarden bis zu 3 000 Milliarden Mark,

Klasse 50 von mehr als 3 000 Milliarden Mark.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	in der Angestelltenversicherung monatlich	in der Invalidenversicherung wöchentlich
44	1 680 Millionen Mark	190 Millionen Mark
45	2 240 " "	250 " "
46	3 160 " "	360 " "
47	4 660 " "	520 " "
48	6 520 " "	740 " "
49	8 380 " "	940 " "
50	10 240 " "	1 160 " "

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 vermindert.

Vom 22. Oktober 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober noch Beiträge zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger abgegeben, und zwar für Beiträge in den Klassen 36 bis 44 Marken dieser Klassen, für Beiträge in niederen Klassen Marken der Klasse 36, je in den aufgedruckten Werten.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß dem zuständigen Versicherungsträger bis zum Schlusse des Monats Oktober 1923 zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehalts- oder Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Der Versicherungsträger liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerke.

Anträge, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Zuständiger Versicherungsträger ist bei den Beiträgen zur Angestelltenversicherung das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestelltenversicherung zu Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, und bei der Invalidenversicherung der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin.

Die Ortsvorstände ersuche ich um sofortige Veröffentlichung.

Belgard, den 23. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die jeweils geltenden Lohnklassen in der Invalidenversicherung werden laufend durch Aushang an allen Postschaltern bekannt gegeben.
Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Betrifft Heilverfahren durch die Landesversicherungsanstalt.

Die Landesversicherungsanstalt gibt bekannt, daß sie zu ihrem Bedauern infolge der gegenwärtigen Notlage auch die Heilbehandlung von Lungenkranken und Kindern und die Unterbringung von Absonderungskranken auf ihre Kosten vorübergehend eingestellt hat.

Ich ersuche alle beteiligten Stellen, vorläufig keine Anträge obiger Art mehr einzureichen.

Belgard, den 18. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

An alle Ortsvorstände.

Einzelanfragen geben Anlaß zu folgender Bekanntmachung:

Die Grundvermögenssteuer ist an die Ortsvorsteher zu zahlen und von diesen an die staatliche Kreisasse in Belgard abzuführen.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Grundsteueraussschusses.
Post.

Bekanntmachung betr. Grundvermögenssteuer.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des diesseitigen Amtsbezirks werden ersucht, die Behändigungsscheine und Staatssteuerrollen, soweit noch nicht geschehen, sofort hierher zurückzugeben.

Belgard, den 15. Oktober 1923.

Preussisches Katasteramt.
Post

Bekanntmachung.

Die Herren Ortsvorsteher von Redel, Wusterbarth und die Herren Ortsvorsteher von Arnhausen Gem. u. Gut, Bramstädt Gut, Buslar Gem. u. Gut, Damen Gem., Granzin, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin-Brosland, Jagertow Gem. u. Gut, Jeserik, Kłodow, Kollag Gem. u. Gut, Neu-Kollag, Sankow, Lasbed Gut, Lühig Gut, Gr. Poplow Gem. u. Gut, Quisbernow, Nauden, Reinfeld Gem. u. Gut, Rizerow, Röhlshof, Neu Sansow, Seligsfelde, Vorbruch, Wusterbarth Gut, Ziezenoff, Zuchen Gem. und Gut und Zwirnitz Gem. und Gut

werden hierdurch an die sofortige Rücksendung der am 15. Septembeer d. J. übersandten Bauerlaubnis- bezw. Bautennachweisungen erinnert.

Schöbelbe-n, den 15. Oktober 1923.

Preussisches Katasteramt.
J. A.: Kafske.

Altmodische Möbel

gleich welcher Holzart, auch beschädigte Gegenstände wie z. B. Bücherschränke, Eckschränke, Glasschränke, Kommoden-Schränke, Sekretäre, kreisrunde Tische, Schreibtische, Nähtische, Spieltische, Klapptische mit herunter hängenden Klappen, Sofas, Backensessel, Schreibsessel, Polstersessel mit Armlehne, Standuhren, Komoden, Stühle und sonstige altmodische Gegenstände zu hohen Tagespreisen zu kaufen gesucht. Gefällige Angebote unter W. P. 20 durch die Geschäftsstelle dieser Zeitung bis zum 29. Oktober erbeten.

Nationalkassen,

beide Nummern erbeten, lauft Bügler, Berlin, Potsdamerstraße 33.

Instandsetzungen

in wenigen Tagen von Dampfmanometern, Zentrifugentellen, Kesselarmaturen, techn. Meßinstrumenten, Schweiß- u. Blerdruckventilen Manometer- u. Wasserstandsgläser für ohen u niedrigen Druck ab Lager lieferbar. A. E. Sckell, Stettin Frauenstraße 15.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempeltet Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.